

1. Richtlinie des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Zuschüssen zu Gruppenfreizeitmaßnahmen
In Kraft ab: 01.01.2009

2. Richtlinie des Landkreises Göppingen zur Förderung Familienentlastender Dienste für Menschen mit Behinderungen
In Kraft ab: 01.01.2010

3. Richtlinie des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen
In Kraft ab: 01.05.2014

4. Vertrag über die Förderung einer Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen zwischen dem Landkreis Göppingen und VIADUKT Hilfen für psychisch Kranke e.V.
In Kraft ab: 01.07.2016

5. Richtlinie des Landkreises Göppingen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII
In Kraft ab: 01.08.2018

Richtlinien des Landkreises Göppingen vom 16.12.2008
über die Gewährung von Zuschüssen zu Gruppenfreizeitmaßnahmen

1. Begriff

Gruppenfreizeitmaßnahmen sind unter der Trägerschaft einer Einrichtung für behinderte Menschen oder von einer Sonderschule durchgeführte Freizeitangebote für eine Gruppe von behinderten Menschen, die außerhalb des normalen Wohnumfeldes stattfinden.

Schullandheimaufenthalte und Klassenfahrten zählen nicht zu den Gruppenfreizeiten im Sinne der Regelung.

Einzelfreizeiten oder Einzelurlaube fallen nicht unter diese Richtlinien.

2. Ziel

In einem auf die besonderen Bedürfnisse des behinderten Menschen abgestimmten Programm dienen Freizeitmaßnahmen dazu, Menschen mit Behinderung durch Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft außerhalb von Einrichtungen oder der häuslichen Umgebung gezielt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung zu fördern und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu verbessern, bzw. sie darauf vorzubereiten. Gleichzeitig sollen dadurch stationäre Aufenthalte vermieden und die Bereitschaft zur häuslichen Versorgung durch Angehörige erhalten werden.

3. Anforderungen

- 3.1 Auch während der Freizeitmaßnahme finden Förder- und Betreuungsmaßnahmen nach einem festgelegten Programm statt.
- 3.2 Das Betreuungspersonal - ggf. unterstützt durch geeignete Personen - übernimmt während der Maßnahme die Förderung und Betreuung der behinderten Menschen.
- 3.3 Die Art der Unterbringung entspricht den Bedürfnissen des behinderten Menschen.

4. Leistungsvoraussetzungen

- 4.1 Leistungsberechtigt sind behinderte Menschen im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Verbindung mit §§ 1 - 3 der VO zu § 60 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), die ihre Tagesstruktur teilstationär in einer Einrichtung erhalten oder zu Hause leben.
- 4.2 Der Landkreis ist örtlich und sachlich zuständig. Die Voraussetzungen für die Gewährung von teilstationären Leistungen nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) liegen dem Grunde nach vor.
- 4.3 Die Dauer der Freizeitmaßnahme beträgt mindestens 5, höchstens 14 Tage. Die Zuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.

...

5. Leistungen

Der Zuschuss des Landkreises beträgt pro Tag und Teilnehmer/in maximal 9,00 €.

Bei Gruppenfreizeitmaßnahmen von teilstationären Einrichtungen wird für teilstationär betreute Personen der Vergütungssatz in voller Höhe weitergewährt.

Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

6. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen wird verzichtet. Ein Unterhaltsbeitrag wird nicht gefordert.

7. Verfahren

Die Einrichtungen beantragen den Zuschuss rechtzeitig vor Beginn der Freizeitmaßnahme beim Landkreis. Anzugeben sind die Teilnehmer/innen mit Namen und Wohnort, der Zeitraum, der Ort sowie die Gesamtkosten der Freizeitmaßnahme.

8. Gültigkeit

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die Richtlinien des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern über die Gewährung von Leistungen bzw. Zuschüssen bei der Kurzzeitunterbringung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vom 27.05.1993 in der Fassung vom 06.11.2001.

Richtlinie

zur Förderung Familienentlastender Dienste für Menschen mit Behinderungen

1. Zielsetzung

- 1.1 Die Familienentlastenden Dienste für Menschen mit Behinderungen im Landkreis, die von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften angeboten werden, leisten im ambulanten Spektrum einen wesentlichen Beitrag zur kurzzeitigen Betreuung, Pflege und Versorgung von geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderten Menschen, die alleine, mit dem Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder im Ambulant Betreuten Wohnen leben. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Träger.
- 1.2 Die Familienentlastenden Dienste tragen zur Entlastung von Angehörigen, zum Erhalt der Selbsthilfekräfte der Familien und zur Integration der betreuten Personen bei. Sie leisten einen wichtigen Beitrag, dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen. Durch die Familienentlastenden Dienste sollen stationäre Maßnahmen vermieden werden.
- 1.3 Diese Richtlinie basiert auf dem „Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göppingen“, der vom Kreistag am 27.03.2009 (KT 2009/7) beschlossen wurde. Im Maßnahmenkatalog (Teil D 1) ist festgelegt, das Verfahren zur Bezuschussung für die Familienentlastenden Dienste kreisweit zu koordinieren und zu bündeln.
- 1.4 Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Familienentlastenden Diensten im Landkreis.
- 1.5 Bürgerschaftliches Engagement für Familienentlastende Dienste wird unterstützt und besonders gefördert.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Der Landkreis fördert im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Träger der Behindertenhilfe nach Ziff. 1.1 auf der Grundlage dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED) vom 22. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

...

- 2.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Leistung des Landkreises, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie. Mit der projektbezogenen Förderung trägt der Landkreis zur Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft bei.
- 2.3 Mit der projektbezogenen Förderung gewährleisten die Familienentlastenden Dienste die unter Ziff. 4 der VwV FED aufgeführten Einzelmaßnahmen in ihrem Einzugsbereich vorzuhalten und durchzuführen:
- Einzelbetreuung behinderter Menschen
 - Betreuungsangebote für behinderte Menschen in Gruppen
 - Netzwerkarbeit
- 2.4 Die Träger der Familienentlastenden Dienste im Landkreis stimmen ihre Angebote mit der Sozialplanung des Landkreises ab, damit für die gesamte Bevölkerung im Landkreis eine gleichwertige Versorgung und Inanspruchnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen auf Landkreisebene soweit kooperieren, dass flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist.
- 2.5 Vor der erstmaligen Antragstellung bzw. vor der Einrichtung weiterer Dienste oder bei erheblichen Änderungen des Angebots ist mit der Sozialplanung des Landkreises abzustimmen, ob ein neu einzurichtender Dienst oder andere geplante Änderungen nach Aufgabenzuschnitt und Angebot der Zielsetzung entspricht.
- 2.6 Nicht förderfähig sind die in Ziff. 5 der VwV FED genannten Maßnahmen.
- 2.7 Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien des Landkreises gefördert werden, sind nicht förderfähig.

3. Förderung

- 3.1 Die Förderung der Familienentlastenden Dienste orientiert sich an sogenannten rechnerischen Einzugsbereichen. Diese Einzugsbereiche sind die Grundlage sowohl für die Förderung durch das Land als auch für die Förderung durch den Landkreis. Der Verteilerschlüssel ergibt sich nach der Art und dem Umfang der vom jeweiligen Träger erbrachten und nach diesen Richtlinien förderfähigen tatsächlich durchgeführten Maßnahmen (vgl. Anlage).
- 3.2 Für die Berechnung des Förderbetrags werden die Planungszahlen für das laufende Jahr sowie die Fördersätze des Landes (VwV FED Ziff. 7.3) zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements erfolgt anteilig nach der Anzahl der geleisteten Einsatzstunden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

4. Verfahren

- 4.1 Die erstmalige Antragstellung bzw. die Einrichtung weiterer Dienste ist bis 30. Juni des dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahres mit dem Landratsamt - Kreissozialamt - abzustimmen.
- 4.2 Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Anträge sind an das Landratsamt - Kreissozialamt - jährlich und spätestens bis zum 15. März des Förderjahres unter Vorlage einer Mehrfertigung des Antrages auf Fördermittel, der an das Regierungspräsidium Stuttgart gestellt wird, zu richten.
- 4.3 Die im Rahmen des Haushaltsplans im Landkreis bereitgestellten Fördermittel werden auf die Träger proportional zu den rechnerischen Einzugsbereichen aufgeteilt.
- 4.4 Eventuelle Überzahlungen werden mit der Förderung des Folgejahres verrechnet / sind auf Anforderung zurückzuerstatten. Die Landkreisverwaltung hat das Recht, eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.
- 4.5 Der Zuschuss des Landkreises wird zum 01. Juni des laufenden Jahres, jedoch frühestens nach Vorlage einer Mehrfertigung des kompletten Antrages (entsprechend der VwV FED) ausgezahlt.
- 4.6 Die Förderzusage und die Bewilligung des Zuschusses erfolgen durch die Landkreisverwaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 4.7 Die Träger der Familienentlastenden Dienste legen dem Landratsamt - Kreissozialamt - über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen jährlich unaufgefordert zum 30.06. einen Verwendungsnachweis vor, der Angaben zu allen förderrelevanten Tatbeständen enthält. Die Landkreisverwaltung ist berechtigt, vor Ort stichprobenweise Überprüfungen vorzunehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Anlage zu Ziffer 3.1 der Richtlinie zur Förderung Familienentlastender Dienste für Menschen mit Behinderungen

1. Die Fördermittel des Landes und des Landkreises werden nach einem sogenannten rechnerischen Einzugsbereich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel verteilt. Ein Einzugsbereich umfasst 100.000 Einwohner. Bezogen auf die Einwohnerzahl errechnen sich für 2010 insgesamt 2,5 rechnerische Einzugsbereiche für den Landkreis Göppingen. Diese werden nach der Art und dem Umfang der vom jeweiligen Träger erbrachten Maßnahmen und Einzelleistungen proportional auf die Träger aufgeteilt. Dies ergibt den Verteilerschlüssel.
2. Der Verteilerschlüssel wird jährlich neu berechnet. Er kann sich durch neue Angebote oder den Wegfall bestehender Angebote ändern.
3. Der Berechnung der jeweiligen Förderbeträge werden die mit der Sozialplanung des Landkreises abgestimmten Planungszahlen der Träger des betreffenden Jahres zu Grunde gelegt. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung eines Trägers gegenüber dem Vorjahr wird für 2010 eine Übergangsregelung getroffen, nach der mindestens der Förderbetrag für das Jahr 2009 bewilligt wird.

Richtlinien zur Integration von Kindern mit Behinderung

Stand: Juli 2015



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen vom 14.10.2014

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfen sind § 54 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der VO nach § 60 SGB XII und §§ 10, 35 a SGB VIII.

Die Landkreis-Regelung ergänzt die Rd. Nr. 54.13 SHR.

1. Allgemeines

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kindergarten und zur Schule sollen für die Eltern so transparent wie möglich sein und ihre Beratung, bzw. die Entscheidung über ihren Antrag auf Erziehung im Kindergarten, bzw. in der allgemeinen Schule nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Eltern bringen ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderart ein. Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch den Kindergarten-, bzw. Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln und mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien nicht sichergestellt werden kann, bzw. wenn die Ziele des Kindergartens/ der Schule nicht erreicht werden können und/ oder die Belange anderer Kinder/ Schüler der Förderung im Kindergarten oder in der Schule entgegenstehen.

Der Besuch eines Schulkindergartens/ einer Sonderschule stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 aufgestellten Grundsätzen liegt ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot dann vor, wenn die erforderliche Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenem Personal und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinien gelten auch für die Leistungen zur Integration seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher nach dem SGB VIII. Sie sollen ein einheitliches Verfahren gewährleisten.

Leistungserbringer im Sinne dieser Richtlinien sind die Kindergarten-, bzw. Schulträger.

2. Personenkreis

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung oder von einer drohenden wesentlichen Behinderung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der VO zu § 60 SGB XII. Die Beeinträchtigung muss mindestens sechs Monate andauern.

Ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII vorliegen, kann der Leistungsträger in der Regel nur aufgrund von ärztlichen Gutachten entscheiden. Es genügt nicht, wenn der begutachtende Arzt lediglich die Zugehörigkeit zum Personenkreis feststellt. Notwendig ist eine medizinische Beschreibung von Befunden und Diagnosen der vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und wenn möglich des Förderbedarfes. Erst damit kann der Leistungsträger die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abschätzen und die Zuordnung zum Personenkreis vornehmen.

Sofern eine nicht wesentliche Behinderung vorliegt, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

3. Leistungen in Kindergärten

3.1 Aufgaben und Ziele der Kindergärten

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder mit Behinderung ebenso wie nicht behinderte Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Nach § 2 Abs. 2 KitaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam erzogen werden.

Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind alle in § 1 Abs. 2 bis 5 KitaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen. Dies sind Halbtagesgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, integrative Gruppen, Gruppen mit durchgängiger Ganztagesbetreuung, sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Keine Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind Schulkindergärten nach § 20 SchG. Die Richtlinien gelten nicht für Kleinkindbetreuung und Tagespflege.

Ob ein behindertes Kind in einem Kindergarten angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen im Kindergarten und der Bedürfnisse der Kinder vor Ort zu klären. Voraussetzung für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist eine dementsprechende pädagogische Konzeption des Kindergartens.

Aufgabe der Kindergärten ist, behinderte ebenso wie nicht behinderte Kinder entsprechend § 22 SGB VIII zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll unter anderem Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten. Die Dauer des Aufenthaltes kann die Zeit ab Aufnahme bis zum Schuleintritt umfassen. Die Förderung soll wohnortnah erfolgen.

Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstellen) die an-

gemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten Kinder gesichert ist.

Eine Integration im Kindergarten ist nur dann gegeben bzw. möglich, wenn ein Kind mindestens in der Hälfte der regulären Kindergartenzeit anwesend und begleitet wird, in eine Kindergartengruppe integriert ist und am Kindergartenalltag teilnimmt.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann auch in einem Schulkindergarten erfüllt werden.

3.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindergärten

Die in Regelkindergärten gewährte Eingliederungshilfe erfolgt als ambulante Maßnahme.

Die Behinderung des Kindes wird auf der Grundlage eines vom Gesundheitsamt erstellten amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Dieses Gutachten ist nicht erforderlich, wenn andere medizinische Unterlagen zur Verfügung stehen, die das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII eindeutig nachweisen.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen im Kindergarten und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 1 der RL**) beschrieben.

Zur Einleitung von integrativen Maßnahmen und zur Fortschreibung des Förderbedarfes in laufenden oder befristeten Fällen ist vom Leistungserbringer/ Kindergarten oder ggf. von einer anderen Fachstelle ein Bericht zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen (**siehe Anlage 2 der RL**).

Mit dem Ende der integrativen Kindergartenförderung erhält der Leistungsträger einen Abschlussbericht, aus dem hervorgeht, welche Ziele während des Förderzeitraumes erreicht worden sind. Insbesondere soll auch ausgesagt werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen noch notwendig sind und welche Schulform empfohlen wird.

Anspruch auf die Leistungen nach diesen Richtlinien hat das behinderte Kind; Empfänger ist der Leistungserbringer. Im begründeten Einzelfall können die Leistungen auch z. B. direkt mit der Integrationskraft abgerechnet werden. Anstellungsträger ist der Kindergarten-träger.

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf wird mit den nachfolgenden Vergütungen abgegolten:

Für pädagogische Zusatzbetreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 413,00 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 424,57 € monatlich

Für begleitende Hilfen

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 268,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 275,97 € monatlich

Für pädagogische und begleitende Betreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 681,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 700,54 € monatlich

Die zu gewährenden Monatspauschalen werden künftig entsprechend der Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Göppingen und dem Zusammenschluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen angepasst.

Gruppenpauschalen

Alternativ zu den pädagogischen Hilfen können auch bis zu 1.840,00 € monatlich an die Träger oder Trägerverbände entrichtet werden, wenn pädagogische Hilfen durch den Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in mindestens 8 Gruppen mit jeweils mindestens einem Kind mit Behinderung geleistet werden. Begleitende Hilfen können für das einzelne Kind zusätzlich bei Bedarf gewährt werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien schließt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer einen Vertrag im Sinne des § 53 SGB X (**Muster siehe Anlage 4 der RL**).

Als Verwendungsnachweis haben die Kindergartenträger für jedes betreute behinderte Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, dem Leistungsträger in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge sowie über die tatsächliche Betreuungs-/Anwesenheitszeit und über die Weiterentwicklung des behinderten Kindes zu berichten. Ersichtlich muss die Arbeit mit dem Kind und dessen Integration in die Gruppe sein.

Außerdem erhält der Leistungsträger am Jahresende den Nachweis über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Arbeitgebereinsatz.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder der Integrationskraft vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit) wird die Vergütung weitergezahlt, wenn der Kindergartenplatz für das behinderte Kind freigehalten wird, mit seiner Rückkehr zu rechnen ist und wenn die Integrationskraft die Vergütung weiter erhält. Bei Weiterzahlung der Vergütung sind die ausgefallenen Betreuungsstunden grundsätzlich nachzuholen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel für den gesamten voraussichtlichen Besuch des Kindergartens bewilligt. Dies gilt nicht, wenn sich Änderungen im individuellen Förderbedarf ergeben.

Fahrtkosten zum Kindergarten und zurück werden grundsätzlich wie bei Kindern ohne Behinderung nicht übernommen.

Soweit Kindergartenbeiträge für Kinder ohne Behinderung erhoben werden, gilt dies auch für Kinder mit Behinderung. Diese Beiträge werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen.

Die Heranziehung der Kinder und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

4. Leistungen in Schulen

4.1

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht in Sonderschulen gewährt. Das schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII auch in Sonderschulen möglich sind.

4.2 Aufgaben und Ziele der Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule allgemein und die Aufgaben der verschiedenen Schularten sind im Schulgesetz definiert (§ 1 sowie §§ 5 bis 15 SchG). Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Schul- ausbildung.

Nach § 15 SchG ist eine sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemei- nen Schulen vorgesehen. Die Regelungen des Schulgesetzes gehen davon aus, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen ist, ob die ihnen zukommende Er- ziehung und Ausbildung einschließlich des ggf. festgestellten sonderpädagogischen För- derbedarfes im jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in den allgemeinen Schulen einge- löst werden kann und ob dies unter pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen vertretbar ist (vgl. Orientierungshilfen des KM Ba-Wü.)

Bei behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird geprüft, in wieweit die Schüler mit begleitender und unterstützender Hilfe, die sich in finanziell vertretbarem Rahmen halten muss, dem jeweiligen Bildungsgang an den allgemeinen Schulen folgen können. Wird dies bejaht, besteht ein Anspruch auf eine Aufnahme in die allgemeine Schule (§ 15 Abs. 4 SchG). Allgemeine und Sonderschulen arbeiten soweit wie möglich zusammen (§ 15 Abs. 5 SchG).

Eingliederungshilfe ist von pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages der Schule zu unterscheiden. Eingliederungshilfe kommt daher nur für Assistenzdienste (pflegerische, begleitend durch schulfremde Personen oder technisch, soweit nicht Lei- stungen der Krankenkasse oder der Pflegeversicherung vorrangig sind) in Betracht.

Erforderlichkeit und Umfang einer notwendigen Assistenz durch eine schulfremde Person für Schüler mit Behinderung, sowie die evtl. notwendige Inanspruchnahme eines Fahr- dienstes werden im Benehmen mit dem Schulamt festgestellt (vgl. Verw.Vorschrift vom 8.3.1999, AZ: IV/1-6500.333/61 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und beson- derem Förderbedarf“). Das Schulamt übernimmt die Koordinierung der einzubeziehenden Fachstellen (z. B. Gesundheitsamt, Beratungsstellen). Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis wird vom Leistungsträger in den Gesamtplan aufge- nommen.

4.3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Der Umfang der zu gewährenden Eingliederungshilfe bemisst sich nach der festgestellten notwendigen Betreuung und Begleitung durch eine schulfremde Person. Es ist in jedem Fall eine günstige Lösung auch durch Selbsthilfe von Familienangehörigen anzustreben,

sofern nicht pädagogische Gründe dagegen sprechen. Die §§ 9 und 13 SGB XII sind zu beachten.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen in der Schule und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 5 der RL**) beschrieben.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Dieser entsteht für Schüler mit und ohne Behinderung.

Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen. Fallen notwendige Fahrtkosten an, kommen die vorrangigen Leistungen nach der Satzung des Landkreises Göppingen über die Schülerbeförderungskosten in Betracht.

Anspruch auf die Leistungen hat der Schüler/ die Schülerin mit Behinderung. Empfänger ist in der Regel der Leistungserbringer.

Die Heranziehung der Schüler und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2014 in Kraft.

6. Andere Leistungen

Versorgung mit Hilfsmitteln, bauliche Ausstattung, Sachmitteln

Hinsichtlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die Orientierungshilfen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen - Finanzierung technischer Hilfen -.

Die Kostenbeteiligung der Schüler, bzw. deren Eltern richtet sich nach § 19 in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII. Die Hilfsmittelversorgung ist nicht Teil der Hilfe zur Schulausbildung nach § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII, sondern erfolgt gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 31 SGB IX.

Leistungen für die bauliche Ausstattung der Kindergärten und Schulen und die Beschaffung von Möbeln und Sachmitteln und Spielzeug gehören nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfes im Kindergarten

Ablauf:	Beteiligte:
<p>Ein Kind mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll in den Regelkindergarten aufgenommen werden oder besucht diesen bereits.</p> <p>I. Beratungs- und Informationsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eltern und Kindergarten nehmen Kontakt miteinander auf. 	<p>Eltern</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin, ggf. Frühförderstelle/ SPZ</p>
<p>II. Klärungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Behinderung des Kindes, Problemlage, Förderbedarf ➤ Situation im Kindergarten (Personal, Räume, Gruppenstrukturen, Konzept). Gibt es integrativ geförderte Gruppen, sind bereits andere Kinder mit Behinderung im Kindergarten? <p>Weiterer Informationsbedarf „Kleiner runder Tisch“ ↓ Einschätzung eines höheren Förderbedarfes</p>	<p>Eltern</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin ggf. Kindergartenfachberatung ggf. Frühförderstelle oder andere geeignete Fachstellen</p> <p>ggf. SPZ</p> <p>Kindergartenträger</p>
<p>III. Der Förderbedarf kann eingelöst werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ohne zusätzliche Maßnahmen, weil die Gegebenheiten des Kindergartens ausreichen, ➤ über Verbesserungen in der Finanzierung, die im Rahmen der Bedarfsplanung mit der Kommune erreicht werden können, insbesondere Ergänzung/ Änderung der Betriebserlaubnis. 	
<p>IV. Der Förderbedarf ist so hoch, dass er durch Maßnahmen nach Nr. III nicht abgedeckt werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einschätzung, ob eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, ➤ Erstellung eines Berichts entsprechend Anlage 2 der Richtlinien. 	<p>Kindergartenträger</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin</p> <p>Eltern, ggf. Kindergartenfachberatung</p> <p>Frühförderstelle/ Fachstelle</p> <p>SPZ</p>
<p>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung: Die Eltern beantragen beim Kreissozialamt formlos schriftlich Leistungen i. R. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/ 54 SGB XII.</p> <p>Seelische oder drohende seelische Behinderung: Die Eltern beantragen beim Kreisjugendamt schriftlich Leistungen nach § 35 a SGB VIII.</p> <p>Zusammen mit dem Antrag werden alle vorhandenen Gutachten, Berichte und Stellungnahmen eingereicht, außerdem eine Einverständniserklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten (Formblatt A/HB).</p>	<p>Eltern (ggf. über örtliche Gemeindeverwaltung)</p> <p>Kreissozialamt/ Kreisjugendamt</p> <p>SPZ, Kinderärzte</p> <p>Frühförderstelle</p> <p>Andere Fachstellen</p> <p>Therapeuten</p>

Ablauf:	Beteiligte:
<p>V. Beteiligung des Gesundheitsamtes,</p> <p>➤ soweit trotz der vorliegenden Unterlagen noch zur Prüfung erforderlich ist, ob eine Behinderung nach § 53 SGB XII, bzw. § 35 a SGB VIII vorliegt (Formblatt A).</p> <p>Das Gesundheitsamt bekommt vorhandene Arztberichte, Stellungnahmen, Gutachten und Therapieberichte.</p> <p>Das Formblatt A ergeht an den Leistungsträger.</p>	<p>Gesundheitsamt Eltern</p> <p>Kreissozialamt Kreisjugendamt</p>
<p>VI. Entscheidungsverfahren beim Leistungsträger</p> <p>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung: Die Sachbearbeitung holt weitere notwendige Informationen ein und beruft, falls erforderlich, einen „Runden Tisch“ zur Ermittlung des Förderbedarfs ein. Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Gesamtplan nach § 58 SGB XII (siehe Anlage 3 der Richtlinien). Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p> <p>Seelische Behinderung: Die Prozess-Steuerung übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreisjugendamtes. Er holt notwendige Unterlagen ein und beruft erforderlichenfalls einen „Runden Tisch“ zur Feststellung des Förderbedarfs ein. Er gibt eine Stellungnahme ab zum Förderbedarf des Kindes. Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p>	<p>Eltern Kindergartenträger Kindergartenleitung/ Erzieherin ggf. Frühförderstelle Sachbearbeiter des KSA</p> <p>Eltern Kindergartenträger ggf. Frühförderstelle Sozialarbeiter/in des ASD Sachbearbeiter des KJA Wirtschaftliche Jugendhilfe</p>
<p>VII. Abschluss eines Vertrags/ einer Vereinbarung zwischen Kindergartenträger und Sozialhilfeträger/ Jugendhilfeträger</p> <p>Leistungserbringer und Einstellungsträger für zusätzliches Kindergartenpersonal ist der Kindergartenträger. Der Leistungsträger erhält eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags oder der Vereinbarung mit Dritten.</p>	<p>Kreissozialamt</p> <p>Kreisjugendamt</p> <p>Kindergartenträger</p>
<p>VIII. Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplans und der Förderziele</p> <p>Jährlicher Bericht des Leistungserbringers</p>	<p>Kreissozialamt Kreisjugendamt/ ASD Kindergartenträger Kindergartenleitung/ Erzieherin Integrationsfachkraft Eltern ggf. weitere Fachstellen</p>
<p>IX. Ende der Maßnahme</p> <p>Abschlussbericht über die durchgeführte Förderung, über erreichte und nicht erreichte Ziele und darüber, ob und wie die Integration gelungen ist und wie es z.B. schulisch weitergeht.</p>	<p>Leistungserbringer, ggf. Fachstellen</p>

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Entwicklungsberichts für den Antrag auf integrative Kindergartenerziehung oder deren Weiterbewilligung

Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII

Integrative Kindergartenerziehung bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes einzugehen und jedes Kind ist so zu fördern, dass es am Gruppengeschehen teilnehmen kann.

Integrative Erziehung orientiert sich demnach an allen Kindern und hat nicht nur die Kinder mit Behinderung im Blickfeld. Allen Kindern soll ermöglicht werden, entsprechend ihren Stärken und Möglichkeiten ihr Handlungsspektrum zu erweitern. Kinder mit Behinderung sollen dabei nicht den Kindern ohne Behinderung angeglichen werden, sondern es sollen ihre Eigenarten gewahrt bleiben. Diese gemeinsame Erziehung erfordert eine Konzeption, die eine Förderung aller Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes ermöglicht.

Das vorliegende Raster ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei jedem Kind können die Entwicklungsbereiche individuell gewichtet werden.

Erstantrag

Folgeantrag

1. Persönliche Daten

Name/Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Kindes und seiner Familienangehörigen, Angaben zur Familiengeschichte, Erziehungssituation, Geschwisterbeziehungen.

2. Formale Daten

- Seit wann besucht das Kind den Kindergarten?
- Regelmäßiger Besuch?
- Zeitlicher Umfang des täglichen Kindergartenbesuchs?

3. Allgemeine Entwicklung des Kindes

- Körperliche Entwicklung und ggf. Besonderheiten
- Motorische Entwicklung (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination)
- Sprache und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Wortschatz, passives Sprachverständnis, aktive Ausdrucksfähigkeit)
- Wahrnehmung / Kognitive Entwicklung (z. B. Farben / Formen erkennen und benennen, Unterscheidung von Klängen und Geräuschen, Gedächtnis, Merkfähigkeit, Symbolverständnis)
- Selbständigkeit (z. B. Körperpflege, Kleiden, Nahrungsaufnahme)
- Besonderheiten

4. Verhalten des Kindes

- Spielverhalten (z. B. bevorzugte Spiel- und Interessenbereiche oder Vermeidungsverhalten, Interaktion mit anderen Kindern im Spiel, Verhalten bei Regelspielen)
- Regelverhalten (z. B. Akzeptanz von Abläufen und Regeln)
- Leistungsverhalten (z. B. Konzentration und Aufmerksamkeit, Motivation, Verständnis, Ausdauer, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz)
- Kontaktverhalten
 - a) Interaktion mit anderen Kindern
 - b) Interaktion mit den Erzieher/innen
 - c) Eltern-Kind-Kontakt
- Umweltorientierung / Anpassung (z. B. äußere Rahmenbedingungen, soziale Situationen, Reizfilterschwäche)
- Besonderheiten (z. B. aggressives Verhalten, Impulsivität, Isolation, Rückzug)

5. Emotionale Entwicklung

- Primärgefühle (z. B. Freude, Angst, Zorn, Stimmungsschwankungen)
- Selbstvertrauen / Selbständigkeit (z. B. eigene Bedürfnisse einfordern, eigene Meinung, Ablösungsprozess)
- Besonderheiten (z. B. Distanz und Nähe)

6. Ressourcen, Unterstützungsmöglichkeiten

7. Bisherige Lösungsversuche und Maßnahmen

8. Schlussfolgerung

Individueller Förderbedarf mit Leistungen für pädagogische und/oder begleitende (pflegerische oder unterstützende) Hilfen.

Bei Antrag auf Fortführung von Eingliederungshilfe:

- ◆ Bisheriger zeitlicher Einsatz der Integrationskraft
- ◆ Name und Beruf der Integrationskraft
- ◆ Veränderungen beim Kind (was wurde erreicht / noch nicht erreicht?)
- ◆ Begründung für die weitere Notwendigkeit und den zeitlichen Umfang der Integrationskraft

Landratsamt Göppingen
Kreissozialamt
Abt. 41.3

Hinweise für einen Gesamtplan nach § 58 SGB XII/ Hilfeplan nach § 1 SGB XII (Kindergarten und allgemeine Schule)

1. Persönliche Angaben

1.1 Angaben zur Person des Hilfesuchenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Anschrift

Gesetzliche Vertreter

Anschrift

Kranken- und Pflegekasse

2. Art und Umfang der Behinderung(en)

2.1 Befunde und Diagnosen (Medizinische Diagnosen, wenn möglich entsprechend ICD IO/DSM IV, Formblatt des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

2.2 Vorrangige Behinderung(en)

2.3 Zusätzliche, begleitende Behinderung(en)

2.4 Auswirkungen der Behinderung(en)

2.5 Bisherige Fördermaßnahmen

3. Nachrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

3.1 Es kommen vorrangige Leistungen nach dem KJHG/SGB VIII oder nach anderen Gesetzen in Betracht

Ja, und zwar _____ Nein

4. Aufnahme in einen Kindergarten

4.1 In folgendem Kindergarten soll die Aufnahme erfolgen:

4.2 Zusätzlicher individueller Förderbedarf:

- Nein**, es besteht kein zusätzlicher individueller Förderbedarf.
- Nein**, es besteht zwar ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, dieser kann jedoch mit den vorhandenen Ressourcen erfüllt werden.
- Ja**, es besteht ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, der nur mit Leistungen für:
- pädagogische Hilfen in folgendem Umfang:

begleitende Hilfen in folgendem Umfang:

- gleichzeitige pädagogische und begleitende Hilfen in folgendem Umfang:

erfüllt werden kann, weil

- Ja**, es besteht ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, der von genanntem Kindergarten jedoch nicht erbracht werden kann, weil

- Es wird stattdessen die Aufnahme in folgendem Schulkindergarten vorgeschlagen:

Als Förderziele für behinderte Kinder im Kindergarten gelten:

- Teilnahme am Gruppengeschehen
- Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind
- Fortschritte in der Wahrnehmung und Motorik

Weitere individuelle Förderziele sind:

4.3 Sind die Leistungen voraussichtlich für die gesamte Dauer des Besuches des Kindergartens erforderlich?

() Ja, weil

() Nein, weil

4.4 Werden für den Besuch des Kindergartens technische Hilfen für erforderlich gehalten?

4.5 Welche Schule soll voraussichtlich nach dem Besuch des Kindergartens besucht werden?

4.6 Vorgeschlagener Leistungsumfang entsprechend den Richtlinien des Landkreises:

5. Aufnahme in eine allgemeine Schule

5.1 Feststellungen des Schulamtes zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderangebot und über den Besuch der allgemeinen Schule:

5.2 In folgender allgemeiner Schule soll die Aufnahme erfolgen:

5.3 Kommt Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für diese allgemeine Schule in Betracht?

- () **Nein**, es sind nur von der Schule selbst zu erbringende pädagogisch-unterrichtliche, bzw. sonderpädagogisch-unterrichtliche Leistungen notwendig.
- () **Nein**, es sind keine notwendigen Assistenzdienste (z. B. pflegerische oder technische Hilfen) durch schulfremde Personen erforderlich.
- () **Ja**, es sind notwendige Assistenzdienste (z. B. pflegerische oder technische Hilfen) durch schulfremde Personen erforderlich, weil

5.4 Sind die Leistungen voraussichtlich für die gesamte Dauer des Schulbesuchs erforderlich?

- () Ja, weil

- () Nein, weil

5.5 Werden für den Schulbesuch technische Hilfen für erforderlich gehalten?

5.6 Wie lange soll der Schulbesuch der o. g. Schule voraussichtlich dauern und/oder welcher weitere Schulbesuch ist geplant?

5.7 Richtlinien:

5.8 Entsprechen die vorgeschlagenen Leistungen den §§ 9 und 13 SGB XII?

- () Ja, weil

- () Nein, weil

6. Beteiligte

An diesen Hinweisen für einen Gesamtplan, bzw. Hilfeplan haben mitgewirkt:

Name des Hilfesuchenden, bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

Namen der beteiligten Institutionen und Vertreter:

Datum, Unterschrift, Stempel

Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII in Kindergärten

Vereinbarung

auf der Grundlage von §§ 53 ff. SGB X

zwischen dem

Landratsamt Göppingen, Kreissozialamt, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Örtlicher Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger)

und

Träger des Kindergartens (Leistungserbringer)

zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für:

Name, Vorname und Geburtsdatum (Leistungsempfänger)

im Kindergarten:

Name und Anschrift

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII durch Kindergärten im Auftrag des Trägers der Sozialhilfe.
- (2) Die Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindergärten und allgemeinen Schulen sind zu beachten.

§ 2

Leistungsvereinbarung

- (1) Der Kindergartenträger als Leistungserbringer verpflichtet sich, die vom Träger der Sozialhilfe bewilligten Leistungen zu erbringen, bzw. erbringen zu lassen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger.
- (3) Der Kindergartenträger berichtet dem Träger der Sozialhilfe in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge und stellt die Weiterentwicklung des behinderten Kindes kurz dar.
- (4) Zum Abschluss der Integrationsmaßnahme erhält der Leistungsträger ebenfalls einen Bericht.

§ 3

Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger.
- (2) Die Vergütung beträgt monatlich höchstens € und orientiert sich an dem mit der Integrationsfachkraft abgeschlossenen Arbeitsvertrag.
- (3) Die Zahlungen erfolgen an:
 den Leistungserbringer

§ 4

Qualität der Leistung

Fachlichkeit und Qualität der Leistung verantwortet der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten behinderten Kinder gesichert ist. Er kann dabei die Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Trägers der Sozialhilfe sowie der Kindergartenverbände in Anspruch nehmen.

§ 5

Vereinbarungszeitraum, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab Leistungsbeginn der Integrationsfachkraft und endet nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsbescheides.
- (2) Beide Vereinbarungsparteien erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung dieser Vereinbarung.

Göppingen, den _____

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift (Leistungsträger)

Unterschrift (Leistungserbringer)

Verfahren zur Einleitung von Eingliederungshilfe in der Schule

Ablauf:	Beteiligte:
<p>Ein Kind mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll in die Regelschule aufgenommen werden oder besucht diese bereits.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern nehmen Kontakt mit der Arbeitsstelle Kooperation am Schulamt auf. ➤ Die Arbeitsstelle Kooperation übernimmt die Prozess-Steuerung. <p>I. Beratungs- und Informationsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgiebige Beratung der Eltern und Aufklärung über das Verfahren ➤ Information über Formen der integrativen Beschulung ➤ Darlegung der Situation bei zielgleicher Beschulung <p>Es werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nur begleitende Hilfen gewährt, die pädagogische Betreuung wird in der Regelschule von schulischer Seite übernommen, evtl. unter Einbeziehung der Sonderpädagogik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern beantragen schriftlich formlos beim Kreissozialamt Leistungen i. R. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/54 SGB XII. <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern beantragen beim Kreisjugendamt Leistungen nach § 35 a SGB VIII. ➤ Die Eltern erteilen der Arbeitsstelle Kooperation eine Einverständniserklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten, bzw. eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber medizinischen Diensten. 	<p>Eltern</p> <p>Arbeitsstelle Kooperation</p>
<p>II. Klärungsphase</p> <p>Die Arbeitsstelle Kooperation informiert alle am Verfahren Beteiligte und fordert Stellungnahmen und Gutachten an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Kreissozialamt, bzw. das Kreisjugendamt wird informiert. ➤ Die Regelschule wird beauftragt, einen pädagogischen Bericht zu erstellen. ➤ Ggf. wird Kontakt mit der Vorschuleinrichtung aufgenommen. ➤ Ein Sonderpädagoge wird beauftragt, den Förderbedarf festzustellen. ➤ Das Gesundheitsamt wird um eine Stellungnahme gebeten. ➤ Der Schulträger wird einbezogen. 	<p>Eltern</p> <p>Arbeitsstelle Kooperation</p> <p>Kreissozial-, bzw. Kreisjugendamt</p> <p>Regelschule</p> <p>Sonderschuleinrichtungen und Fachdienste</p> <p>Vorschuleinrichtung</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Schulträger</p>

Ablauf:	Beteiligte:
<p>III. Entscheidungsphase</p> <p>Zusammenschau aller Ergebnisse, intensiver Austausch mit allen Beteiligten, evtl. runder Tisch.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf kann ohne zusätzliche Maßnahmen eingelöst werden, weil die Gegebenheiten der Schule ausreichen. <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf ist so hoch, dass er nicht abgedeckt werden kann. (Empfehlung: Besuch der Sonderschule) <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf soll über Maßnahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt werden. Alle erstellten Gutachten und Berichte gehen dem Kreissozial,- bzw. Kreisjugendamt zu. Die Arbeitsstelle Kooperation gibt eine Stellungnahme ab und macht einen Vorschlag zur erforderlichen Stundenzahl.	
<p>IV. Entscheidungsverfahren beim Leistungsträger</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Es ergeht ein schriftlicher Bescheid an die Eltern.	Kreissozialamt Kreisjugendamt Schulträger

Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X

über die Förderung einer Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen

zwischen

dem Landkreis Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen (Leistungsträger)

und

VIADUKT e.V. Hilfen für psychisch Kranke, Schützenstraße 24, 73033 Göppingen
(Leistungserbringer)

1. Allgemeines

Die Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen ist ein niederschwelliges Angebot der offenen Hilfe für psychisch behinderte Menschen als Ort für tagesfördernde und tagesstrukturierende Maßnahmen und Stützungsangebote.

Die Tagesstätte ist Bestandteil der wohnortnahen Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen und ist wesentliche Grundlage zur Verwirklichung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Gemeindenähe definiert sich dabei an einer sinnvollen Infrastruktur und einem für alle Beteiligten wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

Zur Verwirklichung des Konzeptes des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ist eine verbindliche Einbindung in die vor Ort vorhandene Versorgungsstruktur für die Tagesstätte Voraussetzung. Doppelbetreuung und Aufgabenüberschneidung mit anderen ambulanten Diensten sind durch gemeinsame Nutzung und Betriebsführung zu vermeiden. Eine kontinuierliche Kooperation mit Fachdiensten der vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger, sowie der Arbeitsverwaltung, ist vorzusehen. Auf die Kooperationsvereinbarung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Landkreis Göppingen wird verwiesen.

2. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören nicht nur vorübergehend wesentlich psychisch kranke und behinderte erwachsene Menschen, die auf Grund ihres eingeschränkten Leistungsvermögens nicht bzw. noch nicht einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen sowie aus den selben Gründen auch nicht eine Werkstatt für psychisch Behinderte aufsuchen können und die auf die Krankheit bzw. Behinderung ausgerichtete tagesstrukturierende und -fördernde Stützungsangebote angewiesen sind.

3. Ziele und Angebote der Tagesstätte

Durch die Angebote der Tagesstätte sollen psychisch behinderte Menschen im Rahmen ihres individuellen Leistungsvermögens soweit gestützt und gefördert werden, dass sie zumindest befähigt bleiben, in ihrem derzeitigen Lebensumfeld verbleiben zu können.

Die Tagesstätte muss die zur Erfüllung des Angebotes geeigneten Räumlichkeiten besitzen und muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

Das Angebot der Tagesstätte ist regelmäßig, mindestens fünf Stunden täglich an fünf Wochentagen vorzuhalten.

Zu den Angeboten einer Tagesstätte gehören mindestens:

a) Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung

Hierzu gehören insbesondere Angebote zur Förderung der Eigenständigkeit und lebenspraktischer Fähigkeiten (z.B. gemeinsamer Mittagstisch, Waschgelegenheit).

Ebenso gehören hierzu Beschäftigungsangebote. Diese dienen vornehmlich der Tagesstrukturierung.

Umfangreiche termingebundene Auftragsarbeiten sollen der Werkstatt für Behinderte vorbehalten bleiben. Deshalb ist eine enge Kooperation mit der vorhandenen Werkstatt für psychisch Behinderte erforderlich.

b) Herstellen und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte

Neben einem reinen Kontaktangebot sollen gemeinsame Freizeitangebote bzw. -planungen die Möglichkeit bieten, sozialer Isolation entgegenzutreten.

4. Träger der Tagesstätte

VIADUKT e.V. Hilfen für psychisch Kranke - Tagestreff Lichtblick -, Schützenstraße 24, 73033 Göppingen, ist Träger der Tagesstätte im Landkreis Göppingen. Die Tagesstätte ist im Gebäude Schützenstraße 24, 73033 Göppingen, eine Zweigstelle im Gebäude Karlstraße 31, 73312 Geislingen, untergebracht.

5. Finanzierung

- a) Der Landkreis Göppingen gewährt VIADUKT e.V. einen jährlichen Zuschuss, der grundsätzlich nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt wird. Der Zuschuss beträgt 97 % des im Haushaltsplan des Trägers ausgewiesenen Abmangels. Der Finanzierungsanteil des Landkreises ist nicht als Einnahme anzurechnen. Beiträge, Spenden und Bußgelder sind nachrichtlich aufzuführen. Vom Träger ist geeignetes Fachpersonal einzusetzen. Die Tagesstätte ist aktuell mit 1,8 Fachkraftstellen besetzt.
- b) Der Träger legt 3 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan und 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung mit einem Jahresbericht vor.
- c) Der Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie Stellenplanausweitungen bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses des Landkreises.
- d) Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses, höchstens jedoch der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in

Aussicht gestellte Zuschuss. Der Landkreis ist berechtigt, bei dem Träger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses zu prüfen.

- e) Der Zuschuss wird grundsätzlich in 12 Raten, jeweils am 01. eines Monats, ausbezahlt.

6. Geltungsdauer

Der Vertrag gilt ab dem 01.07.2016. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

7. Trägerwechsel

VIADUKT e.V. tritt als Rechtsnachfolger des Vereins für Psychiatrieerfahrene Göppingen e.V. in dessen sämtliche Rechten und Pflichten ein.

Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII

Stand: Juli 2018



LANDKREIS
GÖPPINGEN

1. Zielsetzung

- 1.1 Die Teilnahme schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis die notwendigen Fahrten.
- 1.2 Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX. Für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten und der Beschädigten, denen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 27 f BVG gewährt werden, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 54 SGB XII.
- 1.3 Zweck der Fahrten
- 1.31 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten zur Ermöglichung von:
- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Banken, Einkaufsstätten)
 - Fahrten zur Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen)
 - Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen)
 - Allgemeine Besuchsfahrten (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten)
- 1.3.2 Für Fahrten, die nicht dem vorgenannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte
 - Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen
- 1.3.3 Der Spezialbeförderungsdienst beinhaltet keine Betreuungsleistungen am Zielort.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Berechtigter Personenkreis:
- 2.1.1 Leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göppingen haben und

- die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind und
 - die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und
 - die kein eigenes Fahrzeug besitzen, bzw. das eigene Fahrzeug nicht selbstständig fahren können oder
 - nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.
- 2.1.2 Blinde Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ besitzen, sind nur dann leistungsberechtigt, wenn über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen vorliegen. Im Schwerbehindertenausweis muss zusätzlich das Merkzeichen „aG“ eingetragen sein.
- 2.1.3 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen können zum berechtigten Personenkreis gehören.
- 2.1.4 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen nicht unter den berechtigten Personenkreis, da die Beförderungskosten mit dem Vergütungssatz abgegolten sind.
- 2.2 Begleitpersonen sind bei vorhandenem Platzangebot im Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitzufahren. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis haben.

3. Förderung

- 3.1 Die Berechtigten erhalten ein jährliches Budget bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Damit können die Leistungen nach Ziffer 4.3 abgegolten werden. Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe des Kalenderjahres, beträgt der Anspruch ein Zwölftel je Monat, beginnend mit dem Monat der Antragsstellung.
- 3.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung:
- 3.2.1 Die förderfähigen Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, wenn das nachgewiesene monatliche Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- 1,5-facher Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
 - Kosten der Unterkunft nach § 85 Abs.1 Nr. 2 SGB XII,
 - Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.
- 3.2.2 Übersteigt das monatlich anrechenbare Einkommen die in Ziffer 3.2.1 genannte Einkommensgrenze, ist es in vollem Umfang einzusetzen.
- 3.2.3 Der Einsatz von Geldvermögen richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XII bzw. des BTHG. Die Vermögensfreigrenze beträgt derzeit 30.000,00 € (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 60a SGB XII) Der Einsatz sonstiger Vermögenswerte stellt eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar.

4. Verfahren

- 4.1 Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes im Rahmen der Leistungen des SGB XII und des BVG ist ein Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Göppingen-

gen. Der Bewilligungsbescheid wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht auf andere Personen übertragbar.

4.2 Die Berechtigten haben den Bewilligungsbescheid beim Träger eines anerkannten Spezialbeförderungsdienstes vorzulegen. Dieser stellt der Bewilligungsbehörde eine Rechnung, die den Namen der Berechtigten, die durchgeführten Fahrten (monatlich geordnet unter Angabe des Wohn- und Zielortes, der gefahrenen Besetzt-Kilometer und der Zahl der An- und Abfahrten), sowie das Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides enthält. Der Rechnung ist eine vom Berechtigten unterschriebene Bescheinigung über die durchgeführten Fahrten beizufügen.

4.3 Die vom Landkreis Göppingen anerkannten Träger der Spezialbeförderungsdienste können ihre Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:

- Je gefahrenem Besetzt-Kilometer: 1,60 €
- Pauschale für An- und Abfahrt:
 - bis 5 km: 6,00 €/Fahrt
 - für jeden weiteren km 0,90 €
 - max. 15,00 €/Fahrt
- Transferzeiten 4,50: € je angefangene 15 Minuten pro Mitarbeiter.

Die Fahrten ab 19.00 Uhr können durch anerkannte Taxi-Unternehmen zu den o.g. Tarifen durchgeführt werden.

4.4 Die Fahrten sind vom Berechtigten rechtzeitig vorher beim Träger des Spezialbeförderungsdienstes anzumelden.

Die Träger der Spezialbeförderungsdienste gewährleisten eine Fahrbereitschaft in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Nach vorheriger Anmeldung, mindestens 5 Werktage vorher, können auch über diesen Zeitraum hinaus Fahrten erbracht werden.

Die Absagen für angemeldete Fahrten für Montag bis Freitag sind vom Berechtigten einen Tag vorher bis 09.00 Uhr und für Wochenendfahrten am Freitag bis 09.00 Uhr vorzunehmen.

Bei versäumter Absage können die Träger der Spezialbeförderungsdienste die Fahrt in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag wird auf das Budget des Berechtigten angerechnet.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Mit der Richtlinie wird die bisherige Richtlinie vom 01.07.2017 ersetzt.

5.2 Vor dem 01.08.2018 ergangene Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.